

**Auszug
aus dem Protokoll des Gemeinderates Rickenbach
Sitzung vom 14.05.2018**

88

9 Ressourcen und Support
9.0 Finanzen

9.0.0 Allgemeines

**Rechnungsführung im HRM 2 - Festlegung der Aktivierungs- und
Wesentlichkeitsgrenze**

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung (Laufende Rechnung) belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder des Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG). Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.00 (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Bis anhin galten die HRM1-Richtlinien gemäss § 23 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Ob eine Ausgabe mit Investitionscharakter der Laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung belastet wird, ist von Fall zu Fall entschieden worden.

In Anlehnung an die etwaige Grössenordnung eines Steuerprozentes (Voranschlag 2018 CHF 49'000.00) wird empfohlen, die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei CHF 40'000.00 festzulegen. Somit wird ein auf zehntausend Franken gerundeter Betrag,

welcher nicht höher ist als ein Steuerprozent ist, vorgeschlagen.

Beschluss:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungslegung der Politischen Gemeinde Rickenbach wird mit Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM 2 per 1. Januar 2019 auf CHF 40'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung an:
 - 2.1 Rechnungsprüfungskommission Rickenbach, Herr Emil Walt, Burgstrasse 20, 8545 Rickenbach Sulz
 - 2.2 Christoph Lang, Finanzvorstand
 - 2.3 Daniel Stäheli, Finanzverwalter
 - 2.4 Akten

GEMEINDERAT RICKENBACH

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Bea Pfeifer

Roger Jung

versandt: